

Vereinbarung

zwischen

**der Stadt Bitterfeld-Wolfen
vertreten durch die Oberbürgermeisterin**

**Frau Wust
- im Folgenden „Stadt“ genannt -**

und

**der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer**

**Herrn Dubiel
- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -**

über die

**Bereitstellung von Löschwasser
für die Ortsteile Stadt Wolfen, Bobbau, Thalheim, Reuden und Greppin
durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem
des Vertragspartners**

Präambel

Der Stadt obliegt nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S.190) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.299, 341), eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Der Vertragspartner ist aufgrund des Konzessionsvertrages mit der Stadt vom 01.01.2017 berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Stadt sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Da die der Stadt derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes des Vertragspartners zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nicht ausreichen, vereinbaren die Stadt und der Vertragspartner nach Maßgabe des § 6 Abs. 2-6 des Konzessionsvertrages und der nachstehenden Bestimmungen folgende Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz des Vertragspartners:

§ 1

Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Eine Löschwasserbedarfsanalyse der Stadt umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz (48 m³/h) nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Der Vertragspartner ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (3) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet und ständig aktualisiert. Diese angegebenen Mengen stehen dann auch nur zur Verfügung. Bei Unterschreitung des Grundschutzes sind mit der Stadt und dem Vertragspartner Maßnahmen festzulegen.
- (4) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG aus, können die Stadt und der Vertragspartner eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Vertragspartner zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten auf Forderung der Stadt trägt die Stadt.

§ 2

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Stadt zur Sicherstellung ausreichender Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG, wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von der Stadt und dem Vertragspartner im Rahmen des Planungsprozesses festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Vertragspartner zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden durch Ergänzung des Löschwasser-Bereitstellungsplans nach § 1 Abs. 3 Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine über die ausreichende Löschwasserversorgung gemäß § 2 Abs. 2 BrSchG hinausgehende Löschwasserversorgung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen. Die Stadt informiert den Vertragspartner über diese Auflage.
- (2) Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, die über die ausreichende Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG hinausgehende Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 4

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten wird vom Vertragspartner im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.
- (3) Die Stadt hat dem Vertragspartner festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegt dem Vertragspartner.

§ 5

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange der Vertragspartner an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Vertragspartner wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist.
Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Trinkwasservorlieferanten.
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Vertragspartner unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Vertragspartner wird das Brand- und Katastrophenamt Anhalt-Bitterfeld sowie die Stadt über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Vertragspartner nach Bekanntwerden auch dem Brand- und Katastrophenamt Anhalt-Bitterfeld und der Stadt unverzüglich mitteilen.

§ 6

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache mit dem Vertragspartner über Ort, Zeit und Löschwassermenge durchgeführt werden. Der Vertragspartner ist berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren.
- (3) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte weitgehend ausgeschlossen sind.

- (4) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die in Anspruch genommenen Hydranten und die daraus resultierende Wassermenge ist dem Vertragspartner einmal jährlich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des Vertragspartners und der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Vertragspartner und die Stadt stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Vertragspartners gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Der Vertragspartner und die Stadt nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 8 Koordinierungsstab

Der Vertragspartner und die Stadt richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Vertragspartners, Bediensteten der Bereiche Ordnungswesen und Hoch-Tiefbau der Stadt sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den Vertragspartner und die Stadt loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

§ 9 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Vertragspartners und der Stadt in ein grobes Missverhältnis geraten, werden der Vertragspartner und die Stadt eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 10 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der Vertragspartner und die Stadt verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages ist an die Laufzeit des Wasser-Konzessionsvertrages der Stadt mit dem Vertragspartner gebunden.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Der Vertragspartner und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.

Die Not- und Havarienummern des Vertragspartners:

Tel.: 03494/21002
Mobil: 0160/7475150
Fax.: 03494/38155

Bitterfeld-Wolfen,

Wust
Oberbürgermeisterin
Stadt Bitterfeld-Wolfen

Dubiel
Geschäftsführer
Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH